



Verordnungsblatt für den Bezirk Landeck

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. April 2025

3. Vorlagepflicht für weibliches Rehwild und Kitze, weibliches Rotwild, Kälber und Schmalspießer

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10. April 2025, mit der die Vorlagepflicht für das weibliche Rehwild und Kitze sowie für das weibliche Rotwild und Kälber als auch für Schmalspießer kundgemacht wird.

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. 55/2024 wird verordnet:

§ 1

Vorlagepflicht Rehwild

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck ordnet gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004) nach Anhören des Bezirksjagdbeirates, die Vorlage von erlegtem weiblichem Rehwild und von erlegten Rehkitzen (Grünvorlage) für alle im Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Landeck gelegenen Jagdgebiete gemäß § 4 dieser Verordnung an.

§ 2

Vorlagepflicht Rotwild

Gemäß § 38 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 finden die im folgenden angeführten Bestimmungen dieser Verordnung auch auf die gesetzlich normierte Vorlageverpflichtung (Grünvorlage) bei im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Landeck erlegten einjährigen männlichen Stücken, Kälbern sowie weiblichen Stücken des Rotwildes Anwendung.

§ 3

Vorlageberechtigte Personen (Grünvorlageorgane)

(1) Als zur Grünvorlage berechtigte, fachlich befähigte Personen werden bestimmt:

a) Für den Hegebezirk Landeck:

WA Schwendinger Simon, Herzog-Friedrich-Straße 37, 6500 Landeck

WA Michael Walser, Hochgallmigg 110b, 6500 Fließ

WA Spiss Emanuel, Badstube 90a, 6552 Tobadill

Hegemeister Artur Birlmair, Hochgallmigg 137, 6500 Landeck

b) Für den Hegebezirk Zams:

WA Schwendinger Simon, Herzog-Friedrich-Straße 37, 6500 Landeck
Hegemeister Lechleitner Martin, Leitenweg 67, 6500 Landeck
für die Eigenjagden Gedingstatt Zams, Röteck und Röttal:
WA Lutz Thomas, Oberbach 32, 6653 Bach
Kerber Werner, Bichl 83, 6653 Bach

c) Für den Hegebezirk Vorderes Stanzertal:

WA Siess Isidor, HNr. 102, Altbau Top 1, 6591 Grins
WA Spiss Markus, Brunnen 180, 6571 Strengen
WA Thomas Pfeifer, Pardöll 5, 6572 Flirsch
WA Scherl Oskar, Schnann 26, 6574 Pettneu
Bezirksjägermeister und Hegemeister Siess Reinhold, HNr. 102b, 6591 Grins
Amtstierarzt Mag. med. vet. Martin Eduard, Innstraße 5, 6500 Landeck

d) Für den Hegebezirk Hinteres Stanzertal:

WA Scherl Oskar, Schnann 26, 6574 Pettneu
Amtstierarzt Mag. med. vet. Martin Eduard, Innstraße 5, 6500 Landeck
WA Jehle Fabian, Griesegg 17, 6580 St. Anton a. A.
Hegemeister Peter Stecher, Schnann 48a, 6574 Pettneu
Hegemeisterstellvertreter Hermann Siess, Perflör 202, 6571 Strengen

e) Hegebezirk Vorderes Paznaun:

WA Juen Rudolf, Schusterhaus Nr. 200/2, 6553 See
Hegemeister Tschiderer Theodor, Gries 104, 6553 See
Hegemeister Zangerl Karl Heinz, Schaller 66, 6553 Kappl

f) Hegebezirk Hinteres Paznaun:

WA Jehle Christian, Lochweg 3/1, 6562 Mathon
Hegemeister Zangerl Karl Heinz, Schaller 66, 6553 Kappl
Hegemeisterstellvertreter Markus Schöpf, HNr. 30, 6563 Galtür
Amtstierarzt Mag. med. vet. Martin Eduard, Innstraße 5, 6500 Landeck

g) Hegebezirk Vorderes Kaunertal:

WA Hann Peter, Untergaiswies 96/1, 6527 Kaunerberg
Hegemeister Markus Schwarz, Falpaus 115 Top 1, 6527 Kaunerberg

h) Hegebezirk Hinteres Kaunertal:

WA Lentsch Stefan, HNr. 162, 6524 Kaunertal
Hegemeister Stöckl Otmar, Platz 35, 6524 Kaunertal

i) Hegebezirk Tösens:

Hegemeister Mair Gerhard, HNr. 331, 6531 Ried
WA Jäger David, HNr. 6b, 6543 Spiss

j) Hegebezirk Sonnenplateau:

Hegemeister Alois Marth, Lourdesstraße 4, 6534 Serfaus
Hegemeister Alfred Stadelwieser, St. Zeno 9, 6534 Serfaus

k) Hegebezirk Pfunds:

WA Jäger David, HNr. 6b, 6543 Spiss

WA Waldegger Paul, HNr. 434, 6543 Nauders

Hegemeister Alfred Stadelwieser, St. Zeno 9, 6534 Serfaus

Hegemeisterstellvertreter Rudigier Alois, HNr. 522, 6543 Nauders

(2) Die in § 3 zur Vornahme der Grünvorlage berechtigten, fachlich befähigten Personen dürfen eine Bestätigung über die Grünvorlage nicht ausstellen für

- a) Stücke, welche sie selbst erlegt haben,
- b) Stücke, welche in einem Jagdgebiet erlegt wurden, in welchem die fachlich befähigte Person selbst als Jagdausübungsberechtigter, Jagdleiter oder Jagdschutzorgan fungiert oder in einem solchen Jagdgebiet Inhaber einer ganzjährigen Jagderlaubnis ist.

§ 4

(1) Die in den §§ 1 und 2 näher definierten Stücke des Rot- und Rehwildes sind vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten unverzüglich einer von den in § 3 Abs. 1 fachlich befähigten Person als ganzes Stück (Wildbret samt Haupt) vorzulegen. Die vorgelegten Stücke sind von den fachlich befähigten Personen durch Abschneiden beider Lauscher, unmittelbar am Hauptansatz, zu kennzeichnen. Die fachlich befähigten Personen haben die beschauten Stücke in einer dafür vorgesehenen Liste mit fortlaufender Nummerierung einzutragen, wobei bei Kälbern und Kitzen die Geschlechtsbezeichnung anzugeben ist. Die Vorlageliste ist bis spätestens 10.02. eines jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Jagdbehörde zu übermitteln und mit der Unterschrift der jeweiligen fachlich befähigten Person zu versehen.

(2) Anstelle der in Abs. 1 geregelten körperlichen Vorlage kann die Vorlage auch in elektronischer Form über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) erfolgen.

(3) Die unter Abs. 2 angeordnete Art der Vorlage hat vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesen Beauftragten auf folgende Art und Weise zu erfolgen:

- a) Vom ganzen unaufgebrochenem Wildkörper (inkl. Lauscher) ist am Erlegungsort ein Lichtbild anzufertigen, wobei darauf sowohl die Wildart als auch das Geschlecht eindeutig erkennbar sein müssen.
- b) Dem unter lit. a fotodokumentierten Wildkörper sind sodann am selben Ort unverzüglich beide Lauscher, unmittelbar am Hauptansatz, abzutrennen und ist vom Wildkörper mit abgetrennten Lauschern ein weiteres Lichtbild anzufertigen, wobei dies aus derselben Perspektive wie in lit. a zu erfolgen hat und zwischen beiden Lichtbildaufnahmen nicht länger als 5 Minuten Zeit liegen darf.
- c) Auf den nach lit. a und b angefertigten Lichtbildern müssen das Datum, die Uhrzeit sowie die genauen Koordinaten des Aufnahmeortes aufscheinen, wobei für die Anfertigung der Lichtbilder ausschließlich die eigens hierfür am Markt erhältlichen Handyapps zu verwenden sind, auf welchen die geforderten Daten automatisch angegeben werden. Die Vorlage von Lichtbildern auf welchen die geforderten Daten handschriftlich vermerkt sind, ist nicht zulässig.
- d) Die angeführten Lichtbilder sind sodann in weiterer Folge gemeinsam mit der Abschussmeldung in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) hochzuladen.

§ 5

Fallwild

Fallwild von Kitzen und weiblichem Rehwild sowie einjährigen männlichen Stücken, Kälbern und weiblichen Stücken von Rotwild sind tunlichst in sinngemäßer Anordnung des § 4 Abs. 3 zu dokumentieren, wobei bei stark oder vollständig verwesenen sowie aus sonstigen Gründen unkenntlichen Stücken ein Lichtbild der noch vorhandenen Wildkörperteile anzufertigen ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Absatz 1 Ziffer 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 6.000,- zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 10. April 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 26. April 2024, VBl. für den Bezirk Landeck Nr. 2/2024 über die Vorlagepflicht für das weibliche Rehwild und Kitz, Schusszeitvorverlegung weibliches Rotwild und Schmalspießer, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger